

**Windkraftanlagen bei Bodelsberg / Durach
Waxhalden Nord + Süd und Gemeindewald**

**Standortbezogene
Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

02.02.2026

Lage des Vorhabens:

Regierungsbezirk: Schwaben
Landkreis: Oberallgäu
Gemeinde: Durach
Gemarkung: Bodelsberg

Antragsteller:

Gemeinde Durach

Bahnhofstraße 1
87471 Durach

Bearbeitung:

Ingenieurbüro für **G**arten- und **L**andschaftsplanung
Dipl.Ing.FH Miriam Puscher
Drosselweg 79; 87439 Kempten
Tel.: 0831 / 5903706 Mail: igl.puscher@t-online.de


.....

Inhalt

- Einleitung** Vorhabensbeteiligte
Kurzbeschreibung des Vorhabens
Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 5 UVPG-2017
- UVP-VP** Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gemäß §7 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 UVPG-2017

Einleitung

Vorhabensbeteiligte

Vorhabensträger

Gemeinde Durach
Bahnhofstraße 1
87471 Durach

Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Hock

Projektkoordinator

Windkraft Verwaltungs GmbH
Windmessung, Planung, Bau, Verwaltung
Eufnach 85
87499 Wildpoldsried

Ansprechpartner: Herr Wendelin Einsiedler

Bauleitplanung

Lars-Consult
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Ansprechpartner: Herr Eduard Obermeier

Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 5 UVPG-2017 und Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“

Legende

Nr.	=	Nummerierung des Vorhabens gemäß UVPG-2017 Anlage 1
Vorhaben	=	Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten
X in Spalte 1	=	Vorhaben ist UVP-pflichtig
A in Spalte 2	=	Allgemeine Vorprüfung
S in Spalte 2	=	Standortbezogene Vorprüfung
L in Spalte 2	=	UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben:	1	2
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
13.18.2	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S

Für das Vorhaben ist die UVP-Pflicht durch eine **Standortbezogene Vorprüfung** zu ermitteln, da der Rodungsbereich 3,3 ha beträgt. Die Vorprüfung erfolgt gemäß den Kriterien der UVPG-2017 Anlage 3.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bei Bodelsberg ist der Bau von drei Windkraftanlagen geplant. Die Standorte „Gemeindewald“ und „Waxhalde Süd“ liegen innerhalb von Wald, der Standort „Waxhalde Nord“ liegt außerhalb, jedoch sind die Baubereiche, Kranstellflächen und Zuwegungen auf Waldfläche.

Die plangegenständlichen Waldflächen sind als Fichtenforste bewirtschaftet, die allmählich mit Buchen gemischt werden. Aufgrund unterschiedlicher Standortfaktoren ist der Standort Waxhalde Nord am Waldrand als strukturreich einzuordnen.

Am Standort Waxhalde Süd besteht momentan eine mit Brombeeren überwachsene Rodungsfläche, wo sich sukzessiv ein neuer Fichtenwald entwickelt. In den Randbereichen stehen Überhälter.

Standortbezogene Vorprüfung gemäß §7 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG-2017

Gemäß 'Feststellung der UVP-Pflicht' ist bei dem plangegegenständlichen Vorhaben die UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 5 UVPG-2017 zu prüfen. Die Angaben in nachstehendem Prüfkatalog dienen dem Nachweis, dass öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

1.	<u>Merkmale des Vorhabens</u>
	Größe des Vorhabens, Art und Umfang
	☒ Neumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten 3,3 ha Gesamtrodungsfläche für 3 Windkraftstandorte einschließlich Kranstellplatz, Arbeitsflächen und Zuwegung 0,5 ha Grünlandfläche und bestehende Wirtschaftswege
1.2.1	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nein
1.2.2	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 UVPG-2017)? nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Für die Maßnahme muss 3,3 ha Wald gerodet werden; in diesem Bereich wird natürlicher Boden als Schotterflächen angelegt. Im Bereich Waxhalde Nord besteht ein Entwässerungsgraben sowie an diesen angrenzend Feuchtstellen, beides mit artenreichem Pflanzenbewuchs. Der Bereich wird überbaut.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Es ist keine vorhabensbedingte Erzeugung von Abfällen zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen

	Während der Bauausführung kommt es zu baubedingten Schall- und Staubemissionen. Anlagenbedingt ist vorallem das Landschaftsbild durch die hohen Anlagen und sich drehende Rotoren beeinträchtigt. Betriebsbedingt sind Schallemissionen durch die sich drehenden Rotoren zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien Es sind keine vorhabensbedingte Risiken durch verwendete Stoffe und Technologien zu erwarten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des §2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Bei dem Vorhaben werden keine gefährlichen Stoffe verwendet.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft Es sind keine vorhabensbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.
1.7.1	Erhöhung der Lärmemissionen In der Bauzeit ist temporär mit Baulärm zu rechnen. Beim Betrieb der Anlagen entstehen Schallemissionen durch die sich drehenden Rotoren.
1.7.2	Erhöhung der Schadstoffemissionen nein
1.8	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist nicht gegeben.
1.9	Visuelle Veränderungen Das Vorhaben führt zu einer visuellen Veränderung des bisher Windkraftanlagenfreien Landschaftsbildes.
1.10	Veränderungen des Grundwassers Es sind keine Einflüsse der Maßnahme auf das Grundwasser zu erwarten.
1.11	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern Eine Gewässerverlegung erfolgt nicht.
1.12	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können

	- Abwasser/Oberflächenwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Bodenmassen/Bodenbewegungen - Abwicklung des Baubetriebs - Elektromagnetische Wellen (Elektrosmog) Nein
1.14	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort? Bei den Anlagen Gemeindewald und Waxhalde Süd handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort. Beim Standort Waxhalde Nord bestehen kleinräumig artenreiche Feuchtmulden und ein zeitweise wasserführender Entwässerungsgraben. Der Standort ist in Teilbereichen als empfindlich einzustufen.

2.	<u>Standort des Vorhabens</u>			
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramms oder in der Flächennutzungsplanung?	☐	☒	
	Im bisherigen Regionalplan war das Gebiet als „Ausschlussgebiet für Windkraft“ dargestellt. Die Gemeinde Durach wollte über die sog. „Gemeindeöffnungsklausel“ eine Zulässigkeit von Windkraft ermöglichen. Die obersten bzw. höheren Landesplanungsbehörden ermöglichen jedoch nach Anhörung des Regionalverbandes und der berührten Stellen in gegenseitigem Einvernehmen Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung zuzulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist in Durach der Fall.			
2.1.2	Wohngebiete?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung /den Fremdenverkehr?	☐	☒	Der Kemptener Wald ist Naherholungsgebiet für den Kemptener Raum.
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.7	besondere Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	sonstige nutzungsbezogene Kriterien wie Verkehr, Ver- und Entsorgung?	☒	☐	

2.2.	Qualitätskriterien / Schutzgutbezogene Kriterien	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	☐	☒	
	Die Anlagenstandorte liegen zwar außerhalb, jedoch nahe dem FFH-Gebiet „Kemptener Wald“. Das Waldgebiet ist Lebensraum des störungsempfindlichen Schwarzstorches und des kollisionsgefährdeten Wespenbussards. Die Moore des Kemptner Waldes werden seit Gründung des Zweckverbandes „Allgäuer Moorallianz“ in 2009 renaturiert. Das Naturschutzgroßprojekt wird von Land und Bund finanziert und setzt in enger Abstimmung mit den örtlichen Landschaftspflegeverbänden die Moorrenaturierungen um. Das Vorhaben „Windkraftanlagen“ liegt außerhalb von Moorstandorten. Mit der Anlage „Waxhalde Nord“ werden Feuchtbereiche überbaut, in welchen ein Exemplar des besonders geschützten Europäischen Frauenschuhs steht. Auch besteht hier die Meldung einer Zauneidechse.			
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☐	☒	Der Kemptner Wald ist aufgrund seiner Größe ein bedeutendes Frischluftentstehungsgebiet.
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z. B.	☐		

- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden	☒	Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebietskulisse der Allgäuer Moorallianz
- unzerschnittene, verkehrsarme Räume	☐	
- Important Bird Areas	☐	
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“	☐	
- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auen-schutzprogramm)	☐	
- landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)	☐	
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist	☐	
- naturschutzfachlich bedeutsame Funktionsbeziehungen	☐	
- Sonstige	☐	
-	☐	

2.3.	Schutzkriterien Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	☐	☒	Die geplanten Windkraftstandorte sind nahe der Grenze zum FFH-Gebiet „Kemptner Wald“; die dort geschützten Lebensraumtypen und Arten werden, wie in der FFH-Vorprüfung dargestellt, nicht beeinträchtigt.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4.1	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4.2	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4.3	Naturparke gem. § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gem. § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7.1	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	☐	☒	Der Standort Waxhalde Nord überbaut einen naturnahen Entwässerungsgraben.
2.3.7.2	sonstige besonders geschützte Bereiche gem. Bayerischem Naturschutzgesetz	☐	☒	Der Standort Waxhalde Nord überbaut Feuchtmulden und Feuchthochstauden, die gemäß Art. 16 als „Bestimmter Landschaftsbestandteil“ geschützt sind.
2.3.7.3	Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten	☐	☒	Am Waldrand Waxhalde Nord konnte eine Zauneidechse festgestellt werden sowie ein

	Arten gem. § 44 BNatSchG (sofern bekannt)			Exemplar des Europäischen Frauenschuhs. Der Wald ist Lebensraum für Erdkröten sowie Wald-Vogelarten, u.a. Ringeltaube, Sumpfmeise, Erlenzeisig, Gimpel, Fichtenkreuzschnabel, Sommer- und Wintergoldhähnchen.
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG	☒	☐	
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG Abs. 4	☒	☐	
2.3.8.3	Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG	☒	☐	
2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	☒	☐	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. Nr. 2 ROG?	☒	☐	
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?	☒	☐	
2.3.12	Schutzwald gem. Bundeswaldgesetz oder BayWaldG (Art. 10 – 12)	☒	☐	

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Gesichtspunkten zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	Der Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Vorhaben liegt am südlichen Rand des Kemptner Wald-Gebietes. Die nächsten Wohngebäude stehen in Bodelsberg in über 1 km Entfernung.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben ist ohne grenzüberschreitenden Charakter.
3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es werden keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen erwartet.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<u>Baubedingt:</u> Für das Vorhaben muss Wald gerodet werden. <u>Anlagenbedingt:</u> Die Windkraftstandorte bleiben gehölzfrei, auch die Kranstellplätze und Zuwegungen. Sonstige Bauflächen und die Wegränder werden als Waldrand mit Kleinbäumen und Sträuchern wieder bepflanzt. Die Freiflächen sowie Zuwegungen können für die forstbetriebliche Nutzung, z.B. als Holzlagerplatz, mit genutzt werden, bleiben also „zum Wald gehörig“. Nach Rückbau der Anlagen in voraussichtlich 20-25 Jahren werden die Standorte als Wald wiederhergestellt. <u>Betriebsbedingt:</u> Aufgrund der Höhe der Rotoren ergibt sich in den von diesen überstrichenen Bereichen keine Beeinträchtigung des Baumbestandes. Eine Wuchshöhenbeschränkung entsteht nicht.
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Beeinträchtigungen erfolgen mit Beginn der Waldrodung. Da der Betrieb von Windkraftanlagen nur befristet für 20-25 Jahre genehmigt wird, kann nach Auslaufen der Genehmigung der Wald wiederhergestellt werden. Der gerodete Wald benötigt einen Zeitraum von etwa 25 Jahren zur Wiederherstellung seiner aktuellen Funktionen.

3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der europaweit gültigen Notfallverordnung zur Beschleunigung des Ausbaus Regenerativer Energien. Auslöser für die Notfallverordnung war die politische Erkenntnis, dass die Öffentliche Sicherheit und die Gesundheit der Menschen gefährdet sind, wenn die Fossilen Energien nicht schnellst möglich durch Regenerative Energien ersetzt werden.
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden	Die Standorte für die Windenergieanlagen wurden mehrfach umgeplant, so dass diese nun in einem Wald geplant sind, der außerhalb des als FFH-Gebiet geschützten Waldbereiches liegt. Naturnahe Wälder oder Moorstandorte sind durch die aktuelle Planung nicht mehr betroffen.

4	<u>Gesamteinschätzung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens</u>	nein	ja (UVP-Pflicht)
4.1	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben auf Grund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, besteht UVP-Pflicht.	☒	☐
4.2	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, besteht UVP-Pflicht.	☒	☐
	<u>Schutzgut Boden:</u> Hinsichtlich des Bodenschutzes wird insbesondere auf die Bodenschutzgesetze sowie die DIN 18915 verwiesen, die eingehalten werden müssen. Baubedingt entsteht für die drei Anlagen ein Verlust von rd. 3,7 ha an natürlichen Bodens für die Windkraftstandorte, Kranaufstellflächen, Ausbau der Wege und sonstigen Baustelleneinrichtungen. Da außer dem Fundamentbereich keine weiteren Flächen versiegelt werden, bleiben die Schutzfunktionen wie Wasserreinigung und Retention erhalten. Betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf den Boden. <u>Schutzgut Wasser:</u> Die Versickerung von Regenwasser und natürliche Grundwasserbildung werden durch die Baumaßnahme nur gering beeinträchtigt. Zum Schutz der Grundwasserqualität können Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt werden. Insbesondere beim Fundamentbau und beim Verlegen der Erdkabel sind Vorgaben zum Grundwasserschutz umzusetzen, wie z.B. die Nutzung von Auffangeinrichtungen für Öle. Nach Baufertigstellung ist eine rasche Begrünung anzustreben, um freigesetzte Nährstoffe zu binden. <u>Schutzgut Klima:</u> Baubedingt entsteht temporär eine Beeinträchtigung durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen beim Bau der Anlagen. Zudem muss für die Anlagen insgesamt rd. 3,3 ha Wald gerodet werden. Die Baubereiche können nur teilweise wiederhergestellt werden, da für mögliche Reparaturarbeiten eine Schneise für einen Kran freigehalten werden muss.		

Anlagebedingt geht durch Fundament und Außenanlagen klimawirksamer Waldbestand verloren.

Betriebsbedingt hat die Energiegewinnung ohne CO₂ - Ausstoß einen positiven Effekt für die Klimaentwicklung.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Erzeugung von regenerativer Energie aus Wind ein positiver Effekt für das Schutzgut Klima und Lufthygiene.

Eine Windenergieanlage spart pro Jahr je nach Anlagentyp erheblich CO₂ ein, z.B. E115 rd. 3.600 t/Jahr. Das ist wesentlich mehr als Wald auf derselben Fläche aufnehmen kann (je nach Waldart und -alter 2-5 t/ha).

Schutzgut Fläche:

Durch die Randplatzierung wird das große Kemptner Waldgebiet von den Anlagen nicht durchschnitten. Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich das Planvorhaben in Form einer Flächeninanspruchnahme für Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen im Sinne von „Flächenverbrauch“ aus.

Die Zuwegungen und temporären Bauflächen werden soweit als möglich auf bestehenden Wegen eingerichtet und als Schotterflächen angelegt. Dadurch können sie sich im Lauf der Zeit als zum Wald gehörender Saum bzw. als Magerstandort entwickeln. Die Wege bleiben als Sackgassen bestehen, Rundwege entsehen nicht, so dass keine nachhaltige Störung durch Fahrzeuge oder Personen in den Kemptner Wald getragen wird.

Eine Flächenumwandlung außerhalb der Anlagenflächen erfolgt nur in sehr geringem Umfang. Denn die von der räumlichen Ausdehnung der Anlagen beanspruchten Flächen können weiterhin wie bisher für andere, ebenfalls hochwertige Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz genutzt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität:

Die Windkraftnutzung stellt für die fliegende Tierwelt, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, einen Risikofaktor dar.

Für das Vorhaben wurden die von der Höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Daten der ASK ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Kartierungen im Vorhabensgebiet.

Für Fledermäuse sind Waldstandorte besonders risikoreich. Zum Schutz der Fledermäuse wird in jedem Fall ein Abschaltalgorithmus in den Anlagen umgesetzt und mittels 2-jährigem Gondelmonitoring für die jeweiligen Standorte modifiziert.

Insgesamt kann über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung von Flora und Fauna so weit reduziert werden, dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung erwartet wird.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Das Gemeindegebiet Durach ist ein ländlich geprägter Raum. Es befinden sich nur wenige Erholungseinrichtungen im Gemeindegebiet. Der Kemptner Wald ist vor allem bei Einheimischen, Ruhe suchenden Spaziergängern, Mountainbikern, Naturfreunden und Pilzsuchern beliebt. Die Erholungsfähigkeit des Kemptner Waldes wird durch die Anlagen nicht verschlechtert.

Als wesentlicher Faktor für die menschliche Gesundheit sind mittlerweile der Klimaschutz und der Schutz vor Krieg um Fossile Rohstoffe ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Ergebnis dieses Bewusstseins sind die EU-Notfallverordnung und die damit einhergehenden Novellierungen von Bundesnaturschutzgesetz und Raumordnungsgesetz, um den Ausbau der Regenerativen Energien zu beschleunigen.

Umweltschutz ist für die Gesundheit des Menschen von entscheidender Bedeutung. Die Windkraft leistet dafür einen wesentlichen Beitrag.

Für nahe gelegene Wohngebiete können Schallemission und Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter eine Beeinträchtigung bedeuten, die je nach subjektiver Empfindlichkeit von unterschiedlicher Belastung sein kann. Sowohl Schall als auch Schatten sind stark von der Jahreszeit, Tageszeit und Witterung abhängig. Die nächstgelegenen Wohngebäude sind in Bodelsberg in 1 km Entfernung. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht erkennbar.

Aufgrund von Abstandswinkel, Entfernung und Höhenunterschied ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Schall und Schatten auszugehen, da die Wahrnehmung aufgrund der Entfernung von natürlichen Windgeräuschen und Schattenwurf sowie von menschenverursachtem Lärm weitgehend überlagert wird. Die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) dient als Grundlage.

Die Lärmbelastungen während der Bauzeit der Anlage sind durch die Lage im Wald nicht erheblich. Der Materialtransport beschränkt sich auf die Anlieferung der Materialien für den Fundament- und Turmbau, Kranelemente, sowie die Teile der Windkraftanlage.

Schutzgut Landschaftsbild:

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird vom Vorhabensträger eine Ausgleichszahlung an den Bay. Naturschutzfond geleistet.

Schutzgut Kulturelles Erbe:

Kulturgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen:

Eine starke Wechselwirkung besteht zwischen den biotischen und abiotischen Faktoren in der Umwelt. Eine Änderung der klimatischen Bedingungen eines Landschaftsraumes zieht eine Veränderung der in ihm lebenden Organismen nach sich. Die begonnene Klimaveränderung wirkt sich also nicht nur auf die Gesundheit des Menschen aus, sondern auch auf Flora und Fauna, insbesondere auf die biologische Vielfalt. Der Waldzustandsbericht 2022 liefert hierfür eine erschreckende Wirklichkeit, indem bereits 80% unserer deutschen Wälder geschädigt sind. Das Klima ist mittlerweile zu trocken und zu warm, auch die Zunahme von heftigen Stürmen zerstört immer wieder Waldbestände. Eine Reduzierung der Treibhausgase kommt also nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der Natur im Allgemeinen und global zu Gute. Klimaschutz ist eine generationenübergreifende Maßnahme und trägt einer globalen Verantwortung Rechnung. Die Windenergie kann hierzu einen beträchtlichen Beitrag leisten.

Zusammenfassende Gesamteinschätzung:

Mit dem Vorhaben „Windkraftanlagen in Waxhalden Nord + Süd und Gemeindewald“ werden 3,3 ha Wald gerodet.

Bereits auf Planungsebene wurde darauf Wert gelegt, das Vorhaben möglichst waldschonend umzusetzen. Für die Erschließung werden bestehende Wege genutzt. Erdkabel werden in den Wegen verlegt. Das gesamte Vorhaben erfolgt außerhalb von Bannwäldern, Naturwäldern und Moorböden.

Um negativen Folgen auf die Artenvielfalt zu kompensieren, werden an den Standorten blütenreiche Trockenrasen angelegt. Waldränder werden mit blüten- und beerentragenden Gehölzen bepflanzt.

Die für die Windkraftstandorte beplanten Waldflächen bleiben als „zum Wald gehörende Flächen“ bestehen und können nach einem Rückbau der Anlagen in 20-25 Jahren, wenn die Genehmigungszeit abgelaufen ist, unmittelbar als Wald wiederhergestellt werden. Ein direkter Waldausgleich erfolgt daher nicht.

Aufgrund der positiven Wirkung von regenerativer Energieerzeugung für die Schutzgüter Klima und Gesundheit des Menschen wurde der beschleunigte Ausbau von Windenergieanlagen europaweit verordnet. Der Ausbau erfolgt aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses, das bei der Abwägung sonstiger Belange vorrangig einzustufen ist. Klimaschutz ist auch Waldschutz.

Literaturangaben und Quellen:

- Amt für Bauen und Naturschutz Baden-Württemberg i.A. vom Bundesministerium für Umwelt (BMU): „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“; Biberach 14.08.2003
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017: „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 20. Juli 2017
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Referat G1 2: „Arbeitshilfe Entsprechungstabelle UVPG-2010 (idF nach UmwRG-Novelle 2017)/UVPG-2017“; Bonn, 23. August 2017
- <http://geoportal.bayern.de/Bayernatlas>
- www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Amtsblaetter/Karte_RP_16
- <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg>

Die Abfrage der Internetseiten erfolgte in Januar bis August 2025